

Aufgrund des § 99g des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 hat der Gemeinderat der Gemeinde Leutasch mit Beschluss vom 28.07.2016 folgende Verordnung erlassen:

VERORDNUNG
der
GEMEINDE LEUTASCH
über den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag für die Betreuung von
Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der
Volksschule Leutasch

§ 1
Beitragspflicht

- 1) Für die Betreuung und Verpflegung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Volksschule Leutasch hebt die Gemeinde Leutasch Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge ein.
- 2) Die Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge hat der/die für den Schüler/die Schülerin Unterhaltspflichtige zu entrichten. Mehrere Unterhaltspflichtige haften solidarisch.

§ 2
Betreuungsbeitrag

Der Betreuungsbeitrag beträgt € 35,-- pro Monat pro Schüler/Schülerin.

§ 3
Verpflegungsbeitrag

Der Verpflegungsbeitrag beträgt € 4,-- pro Mittagessen.

§ 4
Entrichtung der Beiträge

- 1) Der Betreuungsbeitrag ist für die Monate September bis Juni jeweils nach Monatsende zu entrichten. Tritt der Schüler/die Schülerin während des Schuljahres in die Schule ein, ist der Betreuungsbeitrag ab dem auf den Eintritt in die Schule folgenden Monatsersten, tritt er/sie während des Schuljahres aus, ist er bis zum Ende des Monats in dem der Austritt erfolgt, zu entrichten.
- 2) Der Verpflegungsbeitrag ist jeweils nach Monatsende zu entrichten.

§ 5
Ermäßigung der Beiträge

Von der Einhebung des Betreuungs- und Verpflegungsbeitrages kann im Hinblick auf die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse der Unterhaltspflichtigen ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister

Thomas Mößner

Angeschlagen am:

Abgenommen am: